

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8843/8

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
15. März 1989

Betrifft

3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern, KG Weißenalbern,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Eiche auf Parz.
188/1, die Linde auf Parz. 185 bzw. 2931 und die Ulme auf Parz.
189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern zum Naturdenkmal.

Auflage: Im Bereich der Kronentraufen keine (neuen) Baulichkeiten
und - außer im Straßenbereich - keine Künnettengrabungen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom
30.9.1988 festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum
Naturdenkmal der angeführten Baumgruppe vorliegen. Dieses
Gutachten wurde den betreffenden Grundeigentümern, der
Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltschutzkommission des
Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere
aufgrund des Sachverständigengutachtens, war die Erklärung zum
Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
4. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde als Verwalterin des öffentl. Gutes hinsichtlich Parz. 2961
5. Herrn und Frau Walter und Maria Amon, 3932 Weissenalbern 38
6. Herrn Franz Weixelbraun, 3932 Weissenalbern 39

Ergeht zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

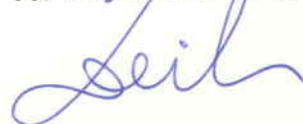
Hinweis: Eine eventuelle Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 7.4.1989
Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 19. JUNI 2000

Herrn
Franz Weixelbaum
3932 Kirchberg am Walde



100 Jahre
Bezirkshauptmannschaft Gmünd
1899 - 1999

Beilagen

9-N-8843/26

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 500	Durchwahl	Datum
	Mag. Pfeiler-Blach		350	9. September 1999

Betrifft:
Naturdenkmal „3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern“, naturschutzrechtliches Verfahren

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft die Erklärung der 3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern zum Naturdenkmal hinsichtlich der Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, KG Weissenalbern. Hinsichtlich der beiden anderen Bäume, nämlich der Eiche und der Linde bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal uneingeschränkt aufrecht.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 15. März 1989, 9-N-8843/8, wurden eine Eiche auf Grundstück Nr. 188/1, eine Linde auf Grundstück Nr. 185

G:\ABT9\TEXT\HA\884326n.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden, Faxbetrieb: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr und Dienstag 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 500, Fax: (02852) 500 DW 500, DVR: 0024759

bzw. 2931 und die in Rede stehende Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Erhebung am 18. März 1999 stellte ein Vertreter der Forstaufsichtsstation Heidenreichstein fest, daß der mächtigste Baum der Gruppe, eine Ulme beschädigt ist.

In einer Höhe von ca. 8 m teilt sich der Stamm in mehrere Hauptäste, die den Kronbereich bilden. Von dem Hauptast, der über die Fahrbahn hängt, ist bei der zweiten Gabelung der Ast abgebrochen. Die Bruchstelle ist ca. 3 m lang und reicht bis knapp zur ersten Gabelung, wobei ein Riß bis zur Gabelung erkennbar ist. Von dem noch vorhandenen Ast ist über der Fahrbahn ein armdicker Teil abgebrochen.

Im Kronbereich sind mehrere Dürträste mit Stärken von ca. 15 cm Durchmesser vorhanden.

Straßenseitig sind bei der Gabelung der Hauptäste drei Schnittstellen, die randlich überwallt sind, vorhanden.

Die Ulme steht direkt bei der Hofeinfahrt zum Anwesen Weißenalbern Nr. 39 (Eigentümer: Franz Weixelbaum).

Inbesondere wurde festgestellt, daß die Ulme eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Naturschutzsachverständige Dr. Haas führte in diesem Zusammenhang unter anderem gutächtig aus, daß im Falle eines Widerrufs bzw. Fällung der Ulme die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden anderen Bäume (Eiche und Linde) weiterhin berechtigt sei.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Ein Einwand zur beabsichtigten Vorgangsweise wurde nicht erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellt.

Da die gegenständliche Ulme direkt bei der Hofeinfahrt zu Ihrem Anwesen eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich dieses Baumes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg/Walde
2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hofenstock



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd

Bezirkshauptmannschaft Gmünd	
Eingel. am	- 4. Juni 1999
KZ zu 9-N-8843/18	Beil. <i>sbk</i>

BD1-N-9000/460-99

Beilagen
Akt

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
9-N-8843/18

Bearbeiter
Dr. Haas

02742/200/

Durchwahl
6226

Datum
1. Juni 1999

Betrifft

Naturdenkmal „3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern“, KG Weißenalbern; naturschutzbehördliches Verfahren

Befund:

Im Gegenstand fand Mitte Mai ein Lokalausweis statt. Die Situation präsentierte sich exakt so wie dies im Erhebungsbericht des Herrn Bezirksförsters dargestellt wurde. Die Landschaft um Weißenalbern ist ziemlich ausgeräumt und weist kaum nennenswerte Gehölzstrukturen auf. Im Ortsbereich dagegen stehen einige schöne alte Bäume, die weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild prägen. Sie wurden zum Teil unter Naturdenkmalschutz gestellt. Zu ihnen gehört auch die im Gegenstand stehende Baumgruppe.

Gutachten:

Die Baumgruppe an der Westeinfahrt von Weißenalbern erfüllt ihre landschaftliche Funktion immer noch. Aus diesem Grund wäre die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zu widerrufen. Wie es um die Vitalität der besagten Ulme steht, war zum Zeitpunkt des Lokalausweises, noch nicht mit Sicherheit beurteilbar, doch dürfte sie stark herabgesetzt sein. Der im Überprüfungsbericht des Bezirksförsters vorgeschlagenen Vorgangsweise wird beigegeben.

Die Ulme ist zwar der mächtigste Baum der Gruppe, doch sind die Sommerlinde und die Stieleiche ebenfalls sehr stattlich. Sollte die Ulme gefällt werden müssen, wäre die Be-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13 - Mödling
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 9 die Vermittlung
Telefax (02742) 200 5760 - Fernschreibnummer 15507

deutung für das Landschaftsbild zwar verringert, doch in Anbetracht der ansonsten ausgeräumten Umgebung immer noch erheblich. Selbst in diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden verbliebenen Bäume berechtigt. Sollte die Ulme komplett entfernt werden müssen, wäre eine Nachpflanzung eventuell zu diskutieren. Es wäre dann auch zu überlegen, ob eine andere Baumart außer der Ulme nachgesetzt werden sollte.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage



(Dr. W. Haas)
Naturschutzsachverständiger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8843/8

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
15. März 1989

Betrifft

3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern, KG Weißenalbern,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Eiche auf Parz.
188/1, die Linde auf Parz. 185 bzw. 2931 und die Ulme auf Parz.
189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern zum Naturdenkmal.

Auflage: Im Bereich der Kronentraufen keine (neuen) Baulichkeiten
und - außer im Straßenbereich - keine Künnettengrabungen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom
30.9.1988 festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum
Naturdenkmal der angeführten Baumgruppe vorliegen. Dieses
Gutachten wurde den betreffenden Grundeigentümern, der
Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltschutzkommission des
Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere
aufgrund des Sachverständigengutachtens, war die Erklärung zum
Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
4. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde als Verwalterin des öffentl. Gutes hinsichtlich Parz. 2961
5. Herrn und Frau Walter und Maria Amon, 3932 Weissenalbern 38
6. Herrn Franz Weixelbraun, 3932 Weissenalbern 39

Ergeht zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

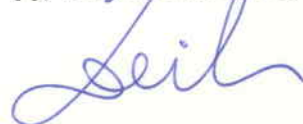
Hinweis: Eine eventuelle Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 7.4.1989
Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 19. JUNI 2000

Herrn
Franz Weixelbaum
3932 Kirchberg am Walde



100 Jahre
Bezirkshauptmannschaft Gmünd
1899 - 1999

Beilagen

9-N-8843/26

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 500	Durchwahl	Datum
	Mag. Pfeiler-Blach		350	9. September 1999

Betrifft:
Naturdenkmal „3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern“, naturschutzrechtliches Verfahren

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft die Erklärung der 3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern zum Naturdenkmal hinsichtlich der Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, KG Weissenalbern. Hinsichtlich der beiden anderen Bäume, nämlich der Eiche und der Linde bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal uneingeschränkt aufrecht.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 15. März 1989, 9-N-8843/8, wurden eine Eiche auf Grundstück Nr. 188/1, eine Linde auf Grundstück Nr. 185

G:\ABT9\TEXT\HA\884326n.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden, Faxbetrieb: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr und Dienstag 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 500, Fax: (02852) 500 DW 500, DVR: 0024759

bzw. 2931 und die in Rede stehende Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Erhebung am 18. März 1999 stellte ein Vertreter der Forstaufsichtsstation Heidenreichstein fest, daß der mächtigste Baum der Gruppe, eine Ulme beschädigt ist.

In einer Höhe von ca. 8 m teilt sich der Stamm in mehrere Hauptäste, die den Kronbereich bilden. Von dem Hauptast, der über die Fahrbahn hängt, ist bei der zweiten Gabelung der Ast abgebrochen. Die Bruchstelle ist ca. 3 m lang und reicht bis knapp zur ersten Gabelung, wobei ein Riß bis zur Gabelung erkennbar ist. Von dem noch vorhandenen Ast ist über der Fahrbahn ein armdicker Teil abgebrochen.

Im Kronbereich sind mehrere Dürträste mit Stärken von ca. 15 cm Durchmesser vorhanden.

Straßenseitig sind bei der Gabelung der Hauptäste drei Schnittstellen, die randlich überwallt sind, vorhanden.

Die Ulme steht direkt bei der Hofeinfahrt zum Anwesen Weißenalbern Nr. 39 (Eigentümer: Franz Weixelbaum).

Inbesondere wurde festgestellt, daß die Ulme eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Naturschutzsachverständige Dr. Haas führte in diesem Zusammenhang unter anderem gutächtig aus, daß im Falle eines Widerrufs bzw. Fällung der Ulme die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden anderen Bäume (Eiche und Linde) weiterhin berechtigt sei.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Ein Einwand zur beabsichtigten Vorgangsweise wurde nicht erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellt.

Da die gegenständliche Ulme direkt bei der Hofeinfahrt zu Ihrem Anwesen eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich dieses Baumes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg/Walde
2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hofenstock



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd

Bezirkshauptmannschaft Gmünd	
Eingel. am	- 4. Juni 1999
KZ zu 9-N-8843/18	Beil. <i>sbk</i>

BD1-N-9000/460-99

Beilagen
Akt

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
9-N-8843/18

Bearbeiter
Dr. Haas

02742/200/

Durchwahl
6226

Datum
1. Juni 1999

Betrifft

Naturdenkmal „3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern“, KG Weißenalbern; na-
turschutzbehördliches Verfahren

Befund:

Im Gegenstand fand Mitte Mai ein Lokalausweis statt. Die Situation präsentierte sich exakt so wie dies im Erhebungsbericht des Herrn Bezirksförstern dargestellt wurde. Die Landschaft um Weißenalbern ist ziemlich ausgeräumt und weist kaum nennenswerte Gehölzstrukturen auf. Im Ortsbereich dagegen stehen einige schöne alte Bäume, die weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild prägen. Sie wurden zum Teil unter Naturdenkmal-schutz gestellt. Zu ihnen gehört auch die im Gegenstand stehende Baumgruppe.

Gutachten:

Die Baumgruppe an der Westeinfahrt von Weißenalbern erfüllt ihre landschaftliche Funktion immer noch. Aus diesem Grund wäre die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zu widerrufen. Wie es um die Vitalität der besagten Ulme steht, war zum Zeitpunkt des Lokalausweises, noch nicht mit Sicherheit beurteilbar, doch dürfte sie stark herabgesetzt sein. Der im Überprüfungsbericht des Bezirksförstern vorgeschlagenen Vorgangsweise wird beige-pflichtet.

Die Ulme ist zwar der mächtigste Baum der Gruppe, doch sind die Sommerlinde und die Stieleiche ebenfalls sehr stattlich. Sollte die Ulme gefällt werden müssen, wäre die Be-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13 - Mödling
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 9 die Vermittlung
Telefax (02742) 200 5760 - Fernschreibnummer 15507

deutung für das Landschaftsbild zwar verringert, doch in Anbetracht der ansonsten ausgeräumten Umgebung immer noch erheblich. Selbst in diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden verbliebenen Bäume berechtigt. Sollte die Ulme komplett entfernt werden müssen, wäre eine Nachpflanzung eventuell zu diskutieren. Es wäre dann auch zu überlegen, ob eine andere Baumart außer der Ulme nachgesetzt werden sollte.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage



(Dr. W. Haas)
Naturschutzsachverständiger